



Rechtsmittel, eingelegt am 12. Dezember 2024 von Lupicinio Rodríguez Jiménez gegen das Urteil des Gerichts (Große Kammer) vom 2. Oktober 2024 in der Rechtssache T-828/22, ACE/Rat

(Rechtssache C-868/24 P)

(C/2025/1086)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Lupicinio Rodríguez Jiménez (vertreten durch Rechtsanwalt J. L. Iriarte Ángel sowie Rechtsanwältinnen F. Rodríguez González und M. Casado Abarquero)

Andere Parteien des Verfahrens: ACE-Avocats, ensemble, Rat der Europäischen Union, Republik Estland, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Große Kammer) vom 2. Oktober 2024 in der Rechtssache T-828/22 aufzuheben;
- die Rechtssache endgültig zu entscheiden und den Anträgen des Streithelfers in der ersten Instanz, der nun Rechtsmittelführer ist, stattzugeben, d. h.:
 - die Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Art. 1 Nr. 12 der angefochtenen Verordnung (Verordnung [EU] 2022/1904 vom 6. Oktober 2022 (⁽¹⁾)), mit dem Art. 5n Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 geändert wird, für zulässig und begründet zu erklären;
 - Art. 1 Nr. 12, mit dem Art. 5n Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 geändert wird, für nichtig zu erklären, soweit er den Rechtsmittelführer betrifft;
- hilfsweise, das Urteil aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten der beiden Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht fünf Rechtsfehler geltend.

1. Im angegriffenen Urteil sei zu Unrecht festgestellt worden, dass der Rat seiner Begründungspflicht nachgekommen sei.
2. Im angegriffenen Urteil sei zu Unrecht festgestellt worden, dass Herr Rodríguez Jiménez neue Nichtigkeitsgründe geltend gemacht habe, als er sich auf eine Verletzung von Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und damit seines Eigentumsrechts berufen habe, und sein Vorbringen folglich zurückzuweisen sei.
3. Im angegriffenen Urteil sei zu Unrecht festgestellt worden, dass keine Verletzung des Rechts der Rechtsanwälte vorliege, Rechtsberatung zu erteilen.
4. Im angegriffenen Urteil sei zu Unrecht festgestellt worden, dass Herr Rodríguez Jiménez neue Nichtigkeitsgründe geltend gemacht habe, als er sich auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit berufen habe.
5. Im angegriffenen Urteil sei zu Unrecht festgestellt worden, dass kein Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorliege.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2022, L 259I, S. 3).